

## **Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Kusel GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)**

### **1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NAV**

- 1.1 Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 V und bei Wechselstrom etwa 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.
- 1.2 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer schriftlich zu beantragen.
- 1.3 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche oder elektrische Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

### **2. Zahlungspflichten**

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und unter den Voraussetzungen des § 11 NAV Baukostenzuschüsse zu zahlen.

### **3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV**

- 3.1 Der von dem Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der 30 kW übersteigt. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.

- 3.2 Der BKZ im vorhandenen Versorgungsbereich errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen die nicht einem einzelnen Netzanschluss zuzuordnen sind.
- 3.3 Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet des Netzbetreibers.
- 3.4 Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- 3.5 Zur Berechnung des BKZ im erweiterbaren Versorgungsbereich werden 50 % der Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des zuzuordnaren Versorgungsbereichs notwendig sind, angesetzt. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss bemisst sich nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung.

#### **3.5.1. Anschlüsse für Wohngebäude**

Der BKZ für den Anschluss von Wohngebäuden, d.h. Gebäude die zur überwiegenden Nutzung zu Wohnzwecken dienen, wird nach Anzahl der angeschlossenen Wohneinheiten (WE) berechnet. Für die ersten drei WE wird kein BKZ erhoben, da die Leistung i.d.R. unter 30 kW bleibt. Darüber hinaus wird pro WE gemäß Preisblatt (Anlage 1) der angegebene BKZ zum Ansatz gebracht.

#### **3.5.2. Anschlüsse von Nichtwohngebäuden und Leistungserhöhungen**

Der BKZ für Nichtwohngebäude wird gemäß Preisblatt (Anlage 1) pro kW Anschlusswert berechnet. Der Anschlusswert ist vom Anschlussnehmer zu ermitteln und dem Netzbetreiber mitzuteilen. Für die ersten 30 kW Anschlussleistung erfolgt keine Berechnung.

#### **3.5.3. Weiterer BKZ bei erhöhter Leistungsanforderung**

Im Falle einer zusätzlichen Leistungsanforderung in Wohngebäuden oder Nichtwohngebäuden nach § 11 Abs. 4 NAV, die erheblich über dem der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Maß liegt, wird pro kW ein zusätzlicher BKZ berechnet. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

Eine Erhöhung der Anschlussleistung liegt regelmäßig vor, wenn Veränderungen am Netzanschluss erforderlich werden. z.B. beim

- Herstellen eines neuen Netzanschlusses
- Verstärken des Leitungs- bzw. Kabelquerschnitts
- Austausch des Hausanschlusskastens gegen einen leistungsstärkeren Kasten
- Verstärken der vorhandenen bzw. bei neuen Hausanschlüssen/Netzanschlüssen der zugesagten Hausanschlusssicherung

Die Preise pro WE bzw. pro angefangene KW Leistungsanforderung für Freileitung und Erdkabelnetze sind dem Preisblatt (s. Anlage 1 ) zu entnehmen.

#### **4. Kosten gemäß § 9 NAV**

- 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.
- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.
- 4.3 Bei Freileitung, z.B. Entfernen des Dachständers und Wiederanbringung infolge von Umbauarbeiten, Abriss und Wiederaufbau, Aufstockung, Dachstuhländerung usw., werden für diese Arbeiten Material- und Montagekosten gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Zu Lasten der Stadtwerke Kusel gehen alle Kosten für Anlageteile, die nicht der ausschließlichen Versorgung des Kunden dienen, z. B. weiterführende Leitungen, Mehraufwand bei Kreuzungsständern, Verankerungen usw.
- 4.4 Bei Erdkabel werden dem Antragsteller bzw. dem Kunden für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst wurden, die Kosten nach tatsächlichem Zeit- und Materialaufwand berechnet.

- 4.5 Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzan-  
schlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß  
Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandtei-  
le im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers  
werden gemäß Preisblatt (Anlage 1) angemessen berücksichtigt. Die Kosten für  
Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistung  
entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.

Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des  
Anschlusses nach tatsächlichem Aufwand, wenn z. B. bei einem Erdkabelanschluss  
an ein Freileitungsnetz oder Anschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von übli-  
chen Hausanschlüssen wesentlich abweichen.

- 4.6 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass  
der Netzananschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer ver-  
pflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesonde-  
re wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzan Anschlusses oder von Leitungen  
auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

## **5. Provisorische Anschlüsse**

Für provisorische Anschlüsse werden die Kosten der Montage und Demontage zu  
100 % und zusätzlich 25% des Materialaufwandes berechnet.

## **6. Vorauszahlungen für Netzananschlusskosten und BKZ; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV**

- 6.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzan Anschlusses  
Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annah-  
me besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder  
nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig  
an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Ver-  
bindlichkeiten gegenüber der Stadtwerke Kusel GmbH nicht, unvollständig oder teil-  
weise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraus-  
setzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.
- 6.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzan Anschlüsse beantragt, kann der  
Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

## **7. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV**

- 7.1 Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.
- 7.2 Für jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.
- 7.3 Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1), wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 7.4 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten voraus.

## **8. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NAV**

- 8.1 Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Dies erfolgt pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1). Entsteht für eine Außer- und Wiederinbetriebsetzung ein vom gewöhnlichen Verlauf der Dinge abweichender, überdurchschnittlicher Aufwand, so wird dieser statt der Pauschale individuell in Rechnung gestellt.
- 8.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.
- 8.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Die Pauschale muss

einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

## **9. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen**

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz NAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

## **10. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV**

10.1 Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers als Anlage 2 zu diesen Ergänzenden Bedingungen festgelegt.

10.2 In den Technischen Anschlussbedingungen sind die Verbrauchsgeräte aufgeführt, deren Nutzung von der vorherigen Zustimmung durch den Netzbetreiber abhängig gemacht wird. Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.

## **11. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NAV**

11.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

11.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

## **12. Datenschutz / Datenaustausch mit Auskunfteien / Widerspruchsrecht**

12.1 Der Netzbetreiber erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers im Zu-

sammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverhältnisses nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

12.2 Der Netzbetreiber behält sich insbesondere vor,

- a) zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzanschlussvertrages Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Anschlussnehmers (sog. Bonitäts-Scoring) zu erheben, zu speichern und zu verwenden; in die Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Anschlussnehmers ein.
- b) zu dem in lit. a) genannten Zweck Informationen über die unterbliebene oder nicht rechtzeitige Erfüllung fälliger Forderungen und anderes vertragswidriges Verhalten des Anschlussnehmers (sog. Negativdaten) zu verarbeiten, insbesondere zu speichern.
- c) personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Anschlussnehmer an Auskunftfeien zu übermitteln, wenn die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen des Netzbetreibers oder eines Dritten erforderlich ist, der Anschlussnehmer eine geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbringt und die übrigen einschlägigen gesetzlichen Voraussetzungen (derzeit nach § 28a BDSG) vorliegen.]

12.3 Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber dem Netzbetreiber widersprechen; telefonische Werbung durch den Netzbetreiber erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers.

### **13. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (*gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB*)**

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke

Kusel GmbH, Lehnstraße 32, 66869 Kusel, Tel.: 063814207-0, Fax: 06381 4207-48, mail: [stadtwerke@kusel.de](mailto:stadtwerke@kusel.de).

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de); Homepage: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de).

#### **14. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV treten am 01.12.2017 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen in den vorherigen Fassungen.

#### **Anlagen**

Anlage 1: Preisblatt

Anlage 2: Technische Anschlussbedingungen